

schen Text (D) und der Emendata (E), die vornehmlich auf C beruhen, haben wir weitere Versuche einer Feilung und Formung des Gesetzestextes zu erblicken. Die Klassen B und C muss man daher als Vorstufen zur Emendata, als Stationen auf dem Wege von A zu E betrachten. Und wie die Emendata gehören auch sie, gehören alle überlieferten Fassungen des salischen Gesetzes der karolingischen Zeit an. Denn, wie ich schon andernorts¹ ausgeführt habe, schliessen zwei A-Hss. ihren Text mit einer Königsliste, die als letzten Childerich III. und die Zeit seiner Regierung anführt, die im Jahre 751 endete, wo Pippin ihn scheren und ins Kloster sperren liess. Die dritte A-Hs. gibt danach noch die 'anni regni' Pippins († 768) an. Demnach ist der Archetyp von A nach der Entsetzung Childerichs, aber, da zwei seiner Hss. die Regierungsjahre Pippins noch nicht bringen, vor dem Tode Pippins, also zwischen 751 und 768, entstanden. Die nähere Bestimmung seines Ursprunges und des der anderen Texte werde ich später geben. Hier sei nur bemerkt: einen sicheren 'terminus ante quem' für die Entstehung sämtlicher Fassungen gibt die Tatsache, dass in einer Hs. der emendierten Form von A (= F), in dem Codex Vatic. Christ. 846, sich am Ende der Lex die Worte finden: 'anno feliciter undecimo regni domni Caroli gloriosissimi regis mense martio'. Also hat im März 779 bereits diese Fassung existiert und, da sie von der anderen Emendata (E) abhängig ist, muss auch diese und müssen deren Vorbilder, die Texte B. C. D, damals vorhanden gewesen sein. Dazu stimmt, dass in einigen E-Hss. gesagt ist, Karl der Grosse habe diese Form der Lex im Jahre 768 (so in Paris 4626) bzw. 778 (so in St. Gallen 728) niederschreiben lassen. Da dieser Jahresangabe die sechste Indiktion beigefügt ist und diese nur zu 768 passt, wird man dies Jahr vorziehen und also annehmen können, dass Karl ganz zu Anfang seiner Regierung sich um die Lex Salica bemüht hat.

II.

Wir wenden uns der Betrachtung anderer Stellen der Lex zu, die geeignet sind, weitere Stützen für unsere These, dass B und C aus A hervorgegangen sind, zu liefern. Wir werden dabei auch erkennen, ob jene Texte A 1 oder A 3 gefolgt sind.

Der Titel 43 in B und C, 70 in A hat in B folgende Fassung: 'Si quis in convivio, ubi quinque [für 'ubi quin-

1) In meinem oben S. 605, N. 3 angeführten Aufsatz S. 435 ff.